

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



12.12.2016

Zahl: 030-02-11799/2016

Betrifft: Abänderung des Teilbebauungsplanes für die Grundstücke
Nr. 278/1, 278/18 und 270/21 je KG Priel (OBI Markt Wolfsberg)

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 26 und 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995, K-GPIG 1995, idF LGBl. 85/2013, wird kundgemacht, dass **beabsichtigt** ist, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 24.07.2001, Zahl: 6-K 145/1/2001, mit welcher für die Grundstücke 278/1, 278/18 und 270/21 je KG Priel ein Teilbebauungsplan erlassen wurde, **abzuändern**.

Der Entwurf der Verordnung liegt durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, Infrastruktur und Technik – zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.wolfsberg.at (Rubrik: „Amtliche Mitteilungen“) abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Teilbebauungsplanabänderung einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf der Teilbebauungsplanabänderung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Abänderung des Teilbebauungsplanes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:

Willibald Scharf



Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

Angeschlagen am:

13. Dez. 2016

Abgenommen am

10.01.2017



